

Strompreisbestandteile des Grundversorgungstarifs DINheiz Strom – Zweizählermessung



DINheiz Strom bis 31.12.2025

DINheiz Strom ab 01.01.2026

Allgemeiner Preis der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) für DINheiz Strom (brutto*)	€/Jahr	HT ct/kWh	NT ct/kWh	€/Jahr	HT ct/kWh	NT ct/kWh
Servicepreis pro Jahr ¹	208,00			208,00		
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		33,49	28,19		30,81	26,69
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen						
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:						
Servicepreis pro Jahr ¹	174,79			174,79		
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		28,14	23,69		25,89	22,43
In den Nettopreis fließen ein:						
Stromsteuer		2,050	2,050		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt für die Stadt Dinslaken)		0,110	0,110		0,110	0,110
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage)		0,277	0,277		0,446	0,446
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage)		1,558	1,558		1,559	1,559
Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)		0,816	0,816		0,941	0,941
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:						
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ¹		5,77	2,89		3,78	1,89
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz ²	160,00			150,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) inkl. jährlicher Messung ¹	24,28			24,28		
Summe der gesamten einfließenden Kostenbelastungen	184,28	10,581	7,701	174,28	8,886	6,996
Saldo für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen verbleiben rechnerisch (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):						
vom verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	-9,49			0,51		
vom Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		17,559	15,989		17,004	15,434

* Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten 19 % Mehrwertsteuer.

Strompreisbestandteile

Stromsteuer:	Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Stromverbrauch.
Konzessionsabgabe:	Entgelt an die Stadt Dinslaken für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
KWK-Umlage:	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme.
StromNEV-Umlage	Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten.
Offshore-Netzumlage:	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab gemäß § 17f Absatz 5 EnWG.
Netzentgelte:	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Ergänzend weisen wir auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hin.

1) zugrunde gelegt wurde ein Eintarifzähler.

2) zugrunde gelegt wurden die durch den Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte zum 01.01.2026.